

## **H a u s o r d n u n g** **der Heinz Sielmann Oberschule Elstal**

01. Nach **Eintreffen** vor dem Schulgebäude haben sich Schüler unverzüglich auf den Schulhof zu begeben.

02. Die Schüler gehen nach dem **Vorklingelzeichen** in ihren Unterrichtsraum und legen die notwendigen Materialien bereit.

03. Jacken, Mäntel, Mützen und Basecaps sind im Unterricht auszuziehen bzw. abzulegen und wenn vorhanden, an die Garderobenhaken zu hängen.

04. Während des Unterrichts und in den Pausen ist das **Verlassen des Schulgeländes** nicht gestattet. Ausnahmen von dieser Regelung werden für einzelne Schüler nur gestattet, sofern für diese Fälle ein einzelnes oder generelles schriftliches Einverständnis von Seiten der Eltern vorliegt.

Von Schülern der Jahrgänge 9 und 10, die für die Dauer von **Frei- und Ausfallstunden** das Schulgelände mit Genehmigung der Eltern verlassen, dürfen keine Unterrichtsstörungen ausgehen. Zuwiderhandlungen führen dazu, dass jenen Schülern die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes trotz Elterngenehmigung von der Schule entzogen wird. Die Eltern sollen in diesen Fällen schriftlich über diesen Vorgang unterrichtet werden.

05. Die **großen Pausen** sind auf dem Schulhof zu verbringen. Bei Regenwetter entscheiden die Aufsichtslehrer nach Absprache über das Verbleiben auf dem Schulhof. Bei Ansage durch den Aufsichtslehrer gehen alle Schüler und die Aufsichtslehrer in den Bereich der Cafeteria und der Sitzstufen.

06. Das Betreten **umliegender Häuser und Gärten** ist verboten.

07. Die Schulmappen und -rucksäcke liegen im Unterricht nicht auf den Tischen.

08. Ist eine **Klasse ohne Lehrer**, meldet dies der Klassensprecher nach 10 min. der Schulleitung oder im Sekretariat.

09. Jede Klasse achtet beim **Verlassen eines Raumes** auf Ordnung und Sauberkeit. Verantwortlich ist der Fachlehrer. Nach der letzten Stunde im Raum sind die Stühle hochzustellen und die Fenster zu schließen und ggf. die Sonnenschutzeinrichtungen hoch zu fahren.

10. Bei **mutwilliger Verschmutzung** in den Toiletten, den Unterrichtsräumen und Fluren wird den Eltern eine Grundreinigung dieser Räumlichkeiten durch die Reinigungsfirma über den Schulträger in Rechnung gestellt.

11. **Mutwillige Sachbeschädigung** wird dem Schulträger und den Eltern der Schüler mitgeteilt. Zur Wiedergutmachung des Schadens und / oder eines materiellen Schadensersatzes nach Aufforderung durch den Schulträger wird der Schüler zeitlich festgelegte Arbeitseinsätze an der Schule absolvieren.

12. Den **Weisungen** der Pädagogen, technischen Kräften und des sonstigen Personals ist Folge zu leisten.

13. **Lärm und Unruhe** während der Unterrichtszeiten sind im Schulgebäude zu unterlassen.

14. Während des Unterrichtstages melden sich **erkrankte Schüler** mit einer Abmeldebescheinigung beim jeweiligen Fachlehrer ab. Dieser schickt den erkrankten Schüler ggf. mit einem oder mehreren Begleitern ins Sekretariat bzw. zur Schulleitung. Ist dies nicht möglich, hat der Fachlehrer den Schüler zu betreuen und entsprechende Maßnahmen zu veranlassen (Information an die Eltern oder Verwandten, wenn möglich und Anforderung eines Arztes, wenn nötig). Muss zu diesem Zweck eine Klasse oder ein Kurs allein bleiben, sind die Schüler zu belehren und zu beschäftigen.

15. Kommt ein **Schüler zu spät zum Unterricht**, hat er sich beim Fachlehrer zu melden und zu entschuldigen. Dieser entscheidet, ob er die an ihn herangetragene Entschuldigung akzeptiert. Kann er das nicht, erhält der Schüler eine Fehlstunde und hat die Pflicht, sich nach dieser Stunde beim Lehrer nochmals zu melden. Er erhält dann **zusätzliche Hausaufgaben** zum Stoff der versäumten Stunde, die auch vom Schwierigkeitsgrad her höher liegen dürfen. Der Schüler hat die Pflicht, diese schriftlichen Hausaufgaben in der kommenden Unterrichtsstunde beim Fachlehrer abzugeben. Sie werden bewertet. Falls er das nicht tut, erhält er die Note „6“.

16. Müssen Schüler vom Fachlehrer zur Sicherung des Unterrichts **zeitweilig vom Unterricht ausgeschlossen** werden, verbleiben diese vor der Fachraumtür unter Aufsicht des jeweiligen Lehrers oder werden mit Aufgaben zur Schulsozialarbeiterin geschickt.

Ansonsten holt sich der Schüler am Stundenende beim Lehrer Zusatzaufgaben. Er kann diese zur Zensurierung in der nächsten Stunde einreichen. Die erteilte Zensur wird mit der Note „6“ für die nicht erbrachte Leistung der Stunde verrechnet.

Kommt es dabei zu weiteren Störungen anderer Klassen oder Lerngruppen, wird der Schüler von der Schulleitung für diesen bzw. bis zu 3 Tage vom Unterricht ausgeschlossen. Die Eltern und der Klassenleiter werden umgehend von dieser Ordnungsmaßnahme in Kenntnis gesetzt.

17. Der **Verzehr von Lebensmitteln** jeglicher Art (einschließlich das Kauen von Kaugummi) im Unterricht ist untersagt.

18. Während der **Unterrichtsgänge** in Elstal und Umgebung ist es grundsätzlich verboten, ohne Genehmigung des verantwortlichen Lehrers die Gruppe zu verlassen.

19. Das **Rauchen** ist in der gesamten Schulzeit, insbesondere in allen Schulgebäuden (einschließlich Turnhalle) für die Schüler untersagt. Das Rauchverbot gilt ebenfalls für das gesamte Schulgelände einschließlich des Sichtbereiches der Schule und der Treppen. Gleiches gilt für das Turnhallengelände und den Sportplatz. Auch das Mitbringen und Benutzen von **E-Zigaretten, E-Shishas** und Ähnlichem ist nicht gestattet (Verfahrensweise analog Pkt. 22 der Hausordnung).

20. Jegliche Art von **Gewaltanwendung, körperlicher oder psychischer Bedrohung** ist zu unterlassen. Mobbing gegen Mitschüler und Mitarbeiter der Schule ist zur Wahrung des Schulfriedens strengstens untersagt und wird bestraft.

21. **Gesundheitsgefährdende Mittel und Gegenstände, pornographisches Material sowie pyrotechnische Erzeugnisse** dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Eingezogene Materialien werden nach Aussprache mit dem Klassenleiter den Eltern ausgehändigt. Zu den gesundheitsgefährdenden Gegenständen gehören: Waffen jeglicher Art (Spielzeugwaffen, Messer, Taschenmesser u. ä.), Farbsprays, Feuerzeuge, Streichhölzer u. ä. Gegenstände. Gesundheitsgefährdende Mittel sind insbesondere Rauschmittel und Drogen. Der Besitz bzw. Konsum oder Verkauf von Alkohol und sonstigen Drogen ist strengstens verboten.

22. Aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung ist es generell **nicht gestattet, Schuhwerk zu tragen**, dass **nicht mit einem Riemchen am Hacken gesichert ist**. Das bedeutet, dass beispielsweise keine Latschen oder Flip-Flops im Schulalltag getragen werden dürfen. Das **Tragen von Kleidung**, welche den Verdacht auf **links- oder rechtsextremistisches Gedankengut zum Ausdruck bringt ist untersagt**. **Untersagt** sind auch **Aufdrucke bzw. Schriftzüge mit gewalt-, drogen- oder sektenverherrlichenden**, sowie **allgemein diskriminierenden Aussagen** gegenüber anderen Menschen.

23. **MP3-Player, Handys, Smartwatches und ähnliche Geräte (z.B. kabellose Kopfhörer)** gehören im Unterricht abgeschaltet in die Schultasche. Das Mitbringen von Musikinstrumenten und Handyboxen ist untersagt. Falls dies nicht geschieht, ist der Schüler verpflichtet, dem Lehrer nach Aufforderung das Gerät auszuhändigen. Lehrpersonal kann bei Unterrichtsstörung das Handy des betreffenden Schülers einziehen, es zum Stundenende dem Betroffenen wieder aushändigen oder es wird zur Aufbewahrung im Sekretariat abgegeben. Schüler, denen das Handy während des Unterrichtstages abgenommen wurde, melden sich zum Ende des Unterrichtstages im Sekretariat oder bei der Schulleitung und holen dieses eigenverantwortlich dort wieder ab.

24. **Foto-, Ton- und Filmaufnahmen** sind in der Unterrichtszeit ohne Genehmigung strengstens verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

25. **Lackstifte** (Edding-Stifte) sind an der Schule streng verboten.

26. Schüler mit **Fahrrad** benutzen den Fahrradständer. Das Fahrrad muss gesichert abgestellt werden. Das Fahren mit dem Fahrrad auf dem Schulhof ist untersagt. Es besteht über den Schulträger diesbezüglich kein Versicherungsschutz.

27. Das **Spielen an fremden Fahrzeugen oder gar Sachbeschädigungen** sind streng verboten. Bei Diebstahl oder vorsätzlicher Beschädigung ist Schadensersatz durch die Eltern des Verursachers zu leisten.

28. Kommen Schüler mit dem **Moped** zur Schule, wird für abgestellte Fahrzeuge vom Schulträger nicht gehaftet. Das Fahren auf dem Schulgelände ist streng untersagt. Das Fahrzeug ist vor dem Schulgelände abzustellen.

29. Schüler, die zum **Sportunterricht** gehen, haben nur den durch die Belehrung festgelegten Weg Schule → Karl-Liebknecht-Platz über die Schulstraße zu benutzen.

30. Verletzen Schülerinnen und Schülern die Hausordnung, können **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen** eingeleitet werden.

Die Hausordnung wird durch die **Turnhallenordnung** ergänzt.



Karsta Höft  
kommissarische Schulleiterin



Tobias Holz  
Vorsitzender der Schulkonferenz